

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

– Hausarbeit –

Obwohl F weiß, dass ihr Ehemann E wegen Internet-Betrugs vorbestraft ist, nutzt sie, da sich E ihr gegenüber immer korrekt verhalten hat, mit ihm gemeinsam den in der Ehwohnung befindlichen Safe. Dort bewahrt sie unter anderem ihre eBay-Zugangsdaten auf. Der eBay-Account des E wurde, was F bekannt ist, wegen dessen betrügerischer Machenschaften vor kurzem gesperrt. Ohne F zu informieren, entschließt sich E, für seinen nächsten eBay-Verkauf die Zugangsdaten der F zu nutzen. Unter dem eBay-Mitgliedsnamen der F bietet er ein Handy mit beigefügtem Foto unter der Bezeichnung „Vertu Weiss Gold“ zu einem Startpreis von 1,- € an. Das Handy wird in dem Angebot mit „Zustand gebraucht“ beschrieben. Außerdem heißt es in dem Angebotstext:

„Hallo an alle Liebhaber von Vertu. Ihr bietet auf ein fast neues Handy (wurde nur zum ausprobieren ausgepackt). Weist aber ein paar leichte Gebrauchsspuren auf (erwähne ich ehrlichkeit halber). Hatte zwei ersteigert und mich für das gelb goldene entschieden. Gebrauchsanweisung (englisch) lege ich von dem gelb goldene bei, das andere habe ich auch nicht bekommen. Dazu bekommt ihr ein Etui, Kopfhörer und Ersatzakku. Privatverkauf, daher keine Rücknahme. Viel Spass beim Bieten.“

Das erste Gebot in Höhe von 1,- € gibt Bieter A ab. Daraufhin gibt Bieter B ein Maximalgebot von 10,- € ab und steigert so das aktuelle Höchstgebot auf 1,50 €. Bis kurz vor Auktionsende gibt es keine weiteren Gebote. Da E nicht bereit ist, das Handy für 1,50 € abzugeben, setzt er sich mit seinem Kumpel K in Verbindung, der ebenfalls Mitglied bei eBay ist. E bittet K, das Handy für ihn zu ersteigern. Daraufhin überbietet K den B in letzter Sekunde, indem er das Höchstgebot auf 10,50 € steigert.

Da das Handy wenige Minuten nach Auktionsende erneut unter dem eBay-Mitgliedsnamen der F angeboten wird, schöpft B Verdacht und verlangt von F Leistung. F stellt sich auf den Standpunkt, sie sei zu nichts verpflichtet, da sie – was zutrifft – zu keinem Zeitpunkt von der heimlichen Nutzung ihres eBay-Accounts durch E gewusst habe. Außerdem habe sie weder Besitz noch Eigentum an dem Handy. Im weiteren Verlauf stellt sich heraus, dass es sich bei dem angebotenen Handy nicht um ein Original-Vertu-Handy, sondern um ein Plagiat handelt. Ein Original des angebotenen Typs hätte, auch unter Berücksichtigung der leichten Gebrauchsspuren, einen Wert von 24.000,- € gehabt.

Bereits bei Abgabe seines Gebots wusste B vom hohen Wert eines Original-Vertu-Handys und ging aufgrund des von E eingestellten Beschreibungstextes auch davon aus, es würde sich um ein Original handeln. B gibt bei eBay regelmäßig Kleinstgebote auf hochwertige Gegenstände ab, die zu einem geringen Startpreis angeboten werden. Er hofft dabei jeweils auf einen regelwidrigen Abbruch der Versteigerung durch den Verkäufer. Auf diese Weise will er aufgrund seines Kleinstgebots einen Erfüllungsanspruch gegen den Verkäufer erlangen und von diesem notfalls Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns fordern.

E war zwar klar, dass es sich bei dem angebotenen Handy um das Plagiat eines „Kult-Handys“ handelt, er ging aber davon aus, der Wert des Originals liege bei 1.000,- €. Dass Vertu-Handys aus Materialien wie Gold, Platin und echten Diamanten gefertigt werden, wusste E nicht.

Welche Ansprüche hat B gegen F?

Die zum Zeitpunkt der Auktion aktuellen eBay-AGB lauten auszugsweise wie folgt:

§ 2 Anmeldung und eBay-Konto

1. Die Nutzung der eBay-Dienste setzt die Anmeldung als Nutzer voraus. Die Anmeldung erfolgt durch Eröffnung eines eBay-Kontos unter Zustimmung zu diesen eBay-AGB und der eBay-Datenschutzerklärung.

(...)

6. Nutzer müssen ihr Passwort geheim halten und den Zugang zu ihrem eBay-Konto sorgfältig sichern.

(...)

9. Nutzer haften grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihres eBay-Kontos vorgenommen werden.

§ 3 Nutzung der eBay-Dienste, verbotene Artikel und Inhalte

(...)

2. Es ist verboten, Artikel, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb gegen gesetzliche Vorschriften, die eBay-Grundsätze, Rechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstoßen, bei eBay anzubieten oder zu bewerben. eBay behält sich vor, den Verkauf bestimmter Artikel an Voraussetzungen zu knüpfen, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen. Es gelten die Grundsätze zu unzulässigen Artikeln¹.

3. Es ist verboten, durch Verwendung mehrerer eBay-Konten oder im Zusammenwirken mit anderen Nutzern die Preise eigener oder fremder Angebote zu manipulieren oder eigene Artikel zu kaufen.

(...)

§ 6 Angebotsformate und Vertragsschluss

(...)

2. Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot ange-

¹ Über den Hyperlink „Grundsätze zu unzulässigen Artikeln“ ist u. a. der folgende „Grundsatz zu Repliken und Fälschungen“ abrufbar:

Wenn ein Artikel den Namen oder das Logo einer Firma trägt, aber von dieser Firma weder hergestellt noch zugelassen wurde, darf dieser Artikel nicht angeboten werden.

nommen werden kann (Angebotsdauer). Legt der Verkäufer beim Auktionsformat einen Mindestpreis fest, so steht das Angebot unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Mindestpreis erreicht wird.

(...)

5. Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

(...)

7. Käufer können Gebote nur zurücknehmen, wenn dazu ein berechtigter Grund² vorliegt. Nach einer berechtigten Gebotsrücknahme kommt zwischen dem Nutzer, der nach Ablauf der Auktion aufgrund der Gebotsrücknahme wieder Höchstbietender ist und dem Verkäufer kein Vertrag zustande.

(...)

² Der Hyperlink „berechtigter Grund“ führt zu folgender Erläuterung:

Sie können ein Gebot ausnahmsweise zurücknehmen, wenn:

- Sie versehentlich einen falschen Gebotsbetrag eingegeben haben (z. B. 200 EUR, statt 2,00 EUR)
- sich die Artikelbeschreibung nach Abgabe Ihres Gebots wesentlich verändert hat
- der Verkäufer nicht auf Ihre Anfrage antwortet

In allen anderen Fällen handelt es sich um eine ungültige Gebotsrücknahme.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Ansprüche des B gegen F sind in einem Gutachten zu prüfen. Gegebenenfalls ist ein Hilfsgutachten anzufertigen.
2. Der Umfang der Lösung darf (einschließlich der Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) 25 Seiten nicht überschreiten.
3. Folgende Formatierungsvorgaben sind zu beachten: Linker Korrekturrand mindestens 7 cm; rechts mindestens 1,0 cm Rand; oben und unten mindestens 1,5 cm Rand; Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 Punkt und 1,5-facher Zeilenabstand im Text; Schriftgröße 10 Punkt und einfacher Zeilenabstand in den Fußnoten; normaler Zeichenabstand.
4. Die Hausarbeit muss sowohl in elektronischer Form als PDF-Datei als auch als Papierversion eingereicht werden. Die PDF-Datei soll nur das Gutachten (also **nicht** Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Gliederung) enthalten und muss insoweit mit der Papierversion **identisch** sein.
5. Die Papierversion muss bis **spätestens am 23.4.2019 um 12:00 Uhr** beim Pedell **eingegangen** sein. Auf Poststempel oder Absendedatum kommt es **nicht** an.
6. Die PDF-Datei ist per E-Mail an die Adresse hausarbeiten.lsgroeschler@uni-mainz.de zu senden. Der Dateiname muss dem Muster „Nachname.Vorname.Matrikelnummer.pdf“ folgen. Auch die E-Mail mit der PDF-Datei muss innerhalb der unter Nr. 5 genannten Frist **eingegangen** sein. Der Eingang der E-Mail wird Ihnen sofort mit einer E-Mail bestätigt.
7. Arbeiten, die nicht sowohl in elektronischer Form als auch als Papiausdruck fristgerecht eingegangen sind, werden nicht korrigiert. Eine Abweichung von den sonstigen Vorgaben (insbesondere unter Nr. 2 bis 4) kann zu Punktabzug (bis hin zum Nichtbestehen der Arbeit) führen.
8. Falls die Hausarbeit noch für die Übung im Wintersemester 2018/19 gelten soll, ist das auf dem Deckblatt der Hausarbeit oben rechts wie folgt zu vermerken: „Hausarbeit für das Wintersemester 2018/19“. Hausarbeiten ohne einen solchen Vermerk gelten als für die Übung im Sommersemester 2019 eingereicht. Eine Einreichung für beide Übungen ist ausgeschlossen, ebenso wie eine nachträgliche Änderung der Zuordnung.

Viel Erfolg!